
Vertragsbestandteil EL 31.6

Klausel Geräte der Körperhöhlendiagnostik und Ultraschallgeräte

Für Geräte der Körperhöhlendiagnostik, insbesondere Endoskopiegeräte, orale Röntgensensoren und Intraoralkameras, sowie für Ultraschallgeräte gilt:

Abschnitt A - § 2 Nr. 4 ABE 2008 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

Abschnitt A - § 7 ABE 2008 wird wie folgt ergänzt:

Der gemäß § 7 Nr. 1 bis 8 ABE 2008 ermittelte Entschädigungsbetrag wird für Endoskopiegeräte, Schallköpfe bei Ultraschallgeräten, orale Röntgensensoren und Intraoralkameras sowie deren Verbindungskabel wie folgt gekürzt:

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug in Höhe von 2,0 % je angefangenem Monat, gerechnet ab Neuanschaffung bzw. Neuersatz, höchstens jedoch von 80 %, vorgenommen. Der Abzug beträgt mindestens EUR 500.